

BGer 2A.489/2005 vom 30. September 2005

Bundesgericht, 2005-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2A.489_2005

FR: TF 2A.489/2005 du 30 septembre 2005

IT: TF 2A.489/2005 del 30 settembre 2005

Erwägungen

E. 1.1

Gegen die sich auf Art. 10 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG; SR 142.20) stützende Ausweisungsverfügung ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig (Art. 100 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 e contrario; BGE 114 Ib 1 E. 1a S. 2).

E. 1.2

Hat - wie hier - eine richterliche Behörde als Vorinstanz entschieden, so ist deren Sachverhaltsfeststellung für das Bundesgericht verbindlich, sofern diese nicht offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensgarantien erfolgt ist (Art. 105 Abs. 2 OG). Damit ist die Geltendmachung neuer Tatsachen nur noch zulässig, wenn die Vorinstanz diese von Amtes wegen hätte in Betracht ziehen müssen und in der Nichtberücksichtigung eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör liegt (vgl. BGE 124 II 409 E. 3a S. 421).

E. 2.1

Nach Art. 10 Abs. 1 ANAG kann ein Ausländer ausgewiesen werden, wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich bestraft wurde (lit. a) oder wenn sein Verhalten im Allgemeinen und seine Handlungen darauf schliessen lassen, dass er nicht gewillt oder nicht fähig ist, sich in die im Gaststaat geltende Ordnung einzufügen (lit. b). Ferner kann ein Ausländer ausgewiesen werden, wenn er oder eine Person, für die er zu sorgen hat, der öffentlichen Wohltätigkeit fortgesetzt und in erheblichem Masse zur Last fällt (lit. d).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer ist wiederholt wegen Verbrechen bzw. Vergehen strafrechtlich verurteilt worden. Der Ausweisungsgrund der gerichtlichen Bestrafung gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a ANAG ist damit grundsätzlich erfüllt.

Was den Ausweisungsgrund von Art. 10 Abs. 1 lit. b ANAG betrifft, ist dieser gemäss Art. 16 Abs. 2 der Vollziehungsverordnung vom ANAV namentlich gegeben bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen, bei fortgesetzter böswilliger oder liederlicher Nichterfüllung der öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Verpflichtungen sowie bei sonstiger Liederlichkeit oder Arbeitsscheu. Dem Beschwerdeführer ist sowohl Liederlichkeit als auch Arbeitsscheu vorzuwerfen. Seinen privatrechtlichen Verpflichtungen kam er nicht nach. Vermittelte Stellen trat er nicht an oder gab sie schnell wieder auf. Beratungsterminen blieb er unentschuldig fern. Dazu kommt unter anderem unkooperatives Verhalten gegenüber Behörden, Zweckentfremdung von ausbezahlten Fürsorgegeldern sowie Drohungen und Beleidigungen gegenüber dem mit seinem Fall befassten Sozialarbeiter. Aus seinem gesamten Verhalten geht klar hervor, dass

er nicht gewillt oder nicht fähig ist, sich in die hiesige Ordnung einzufügen.

Schliesslich ist im vorliegenden Fall auch der Ausweisungsgrund der fortgesetzten und erheblichen Fürsorgebedürftigkeit gegeben (Art. 10 Abs. 1 lit. d ANAG), nachdem der Beschwerdeführer bereits mit über Fr. 200'000.-- unterstützt werden musste.

E. 3.1

Sind die Ausweisungsgründe von Art. 10 Abs. 1 lit. a, b und d ANAG erfüllt, bleibt zu prüfen, ob die Ausweisung "angemessen", d.h. verhältnismässig erscheint (Art. 11 Abs. 3 ANAG ; vgl. BGE 125 II 521 E. 2b S. 524).

E. 3.2

Die vom Beschwerdeführer begangenen Delikte liegen zwar grösstenteils im Bereich der Kleinkriminalität. Die Anzahl dieser Delikte und die Tatsache, dass der Beschwerdeführer Bussen regelmässig nicht bezahlte und diese allesamt in Haftstrafen umgewandelt werden mussten, zeigen jedoch die Unbelehrbarkeit des Beschwerdeführers. Seine schlechte finanzielle und berufliche Situation ist zudem auf seine Arbeitsscheu und auf mangelndes Interesse zurückzuführen. Zahlreiche Kürzungsandrohungen der Sozialhilfe sowie Ausschlussdrohungen des KIGA vermochten ebenfalls keine Verhaltensänderung zu bewirken. Insofern wiegt das Verschulden des Beschwerdeführers schwer. Ernsthafte Bemühungen seinerseits, seine finanzielle bzw. berufliche Situation zu verbessern, sind nicht ersichtlich. Im Gegenteil hat er alle Versuche der zuständigen Stellen und Behörden, ihn in die Berufswelt zu integrieren, zum Scheitern gebracht. Es besteht somit konkret die Gefahr, dass er auch zukünftig fortgesetzt der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen wird.

E. 3.3

Der Beschwerdeführer ist vor über zwanzig Jahren im Alter von 15 Jahren in die Schweiz eingereist und hat somit seine Kindheit und einen Teil seines Jugendalters in der Türkei verbracht. Trotz längjährigem Aufenthalt ist er weder beruflich noch sozial in der Schweiz integriert. Entgegen seinen Behauptungen lässt sein Verhalten weder auf eine kulturelle Verwurzelung noch auf ein intaktes soziales Umfeld in der Schweiz schliessen. Der Beschwerdeführer hat im Übrigen im November 2002 selber eingeräumt, er sei seit 15 Jahren arbeits- und seit 10 Jahren obdachlos. Dass er sich in der Türkei nicht mehr zurechtfinden könnte, erscheint unglaubwürdig, hat er sich doch zwecks Leistung des Militärdienstes und Suche einer Ehepartnerin (die Ehe wurde 1998 geschieden) aus freien Stücken in die Türkei begeben. Zudem hat er sich mehrfach dahin geäussert, dass er mit einer Rückkehrhilfe in die Türkei ausreisen wolle. Dem ledigen und kinderlosen Beschwerdeführer ist somit die Rückkehr in sein Heimatland ohne weiteres zumutbar.

In der Eingabe an das Bundesgericht macht der Beschwerdeführer erstmals geltend, seine Verlobte sei Schweizer Bürgerin und erwarte auf Ende Jahr ein Kind von ihm. Er werde sie Ende September 2005 heiraten. Zudem habe seine zukünftige Ehefrau bereits zwei hier verwurzelte Kinder. Diese Vorbringen sind neu und daher unbeachtlich (vgl. E. 1.2). Ohnehin war die Ausweisung des Beschwerdeführers im Zeitpunkt, als das Kind gezeugt wurde, bereits verfügt und zweitinstanzlich bestätigt worden, weshalb dem Beschwerdeführer sowie seiner Verlobten bewusst sein musste, dass sie ihre Beziehung zukünftig wohl nicht gemeinsam in der Schweiz leben konnten. Wenn sie nun tatsächlich in beidseitiger Kenntnis der Ausweisung die Ehe eingehen, ist es dem Beschwerdeführer

zuzumuten, von der Türkei aus um Familiennachzug zu ersuchen, wenn die familiäre Situation gefestigt, sein Unterhalt gesichert und eine angemessene Einreisesperre abgelaufen ist.

E. 3.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass die öffentlichen Interessen an der Ausweisung des Beschwerdeführers dessen private Interessen am weiteren Verbleib in der Schweiz überwiegen. Ergänzend kann auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Art. 36 Abs. 3 OG).

E. 3.5

Der Beschwerdeführer kann auch aus dem in Art. 8 Ziff. 1 EMRK (und Art. 13 BV) verankerten Anspruch auf Achtung des Familien- und Privatlebens nichts zu seinen Gunsten ableiten. Die Beziehungen des ledigen Beschwerdeführers zu seinen in der Schweiz lebenden Familienangehörigen fallen, da er volljährig und nicht in besonderer Weise von ihnen abhängig ist, nicht (mehr) in den Schutzbereich dieser Garantie (vgl. BGE 120 Ib 257 E. 1d S. 261 f.; Urteil 2A.742/2004 vom 30. Dezember 2004 E. 2.3; vgl. auch Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte i.S. Slivenko c. Lettland vom 9. Oktober 2003 [Nr. 48321/99], Rz. 97).

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Ausweisung als rechtmässig und das angefochtene Urteil damit als bundesrechtskonform. Die offensichtlich unbegründete Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 36a OG abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Ein allfälliges sinngemäßes Gesuch um aufschiebende Wirkung wird mit dem Entscheid in der Sache gegenstandslos. Für die Festsetzung einer neuen Ausreisefrist ist die kantonale Fremdenpolizeibehörde zuständig. Es liegt im Ermessen dieser Behörde, dabei die bevorstehende Geburt des Kindes, eventuell nach zusätzlichen Abklärungen, entsprechend zu berücksichtigen.

Bei diesem Verfahrensausgang sind die bundesgerichtlichen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 153 und Art. 153a OG). Bei der Festsetzung der Gerichtsgebühr wird der finanziellen Lage des Beschwerdeführers Rechnung getragen (Art. 153 Abs. 1 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.